Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1854

A. Weser.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7412

Visual Library

abgegeben ist. Diese Erklärung kann mit Beziehung auf ein einzelnes Schiff oder allgemein in Beziehung auf alle von demselben Expedienten von demselben Hafen aus in der oben angegebenen Weise zu expedirenden Schiffe abgegeben werden;

2. vor dem Abgange des Schiffs zur Erwirkung der in Art. 23 vorgeschriebenen Bescheinigung dargethan wird, daß den an dem Wohnorte des Expedienten bestehenden Gesetzen in Beziehung auf die Expedition des Schiffs genügt ist.

§. 28. Wird von einem der im §. 27 genannten Schiffsexpedienten in einem Hafenorte ꝛc. des Herzogthums den Bestimmungen des Art. 13 nicht genügt, oder von demselben nicht sofort der durch die Hafenbehörde nach §. 11 gemachte Aufwand ersetzt, so tritt der §. 27 bis weiter in Beziehung auf diesen Schiffsexpedienten außer Kraft.

III. Abtheilung.

A. Weser.

XVIII. Schiffsunkosten zu Brake. (S. 143 ff.)

V. Kajebenutzung zu Brake.

(Reg.-Bekanntm. vom 15. Novbr. 1853.)

Nachdem die Kajen zu Brake bedeutend erweitert und dadurch der Raum an denselben bedeutend vergrößert, werden zur Regelung der Benutzung derselben mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1. Das Laden oder Löschen von Gütern an den Kajen des innern Hafens, sowie an der Weser-

Landesbibliothek Oldenburg

Kaje ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an den von demselben dazu angewiesenen Stellen gestattet.

§. 2. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände dürfen überall nur an den Hafenkajen und an der südlichen Weserkaje gelöscht oder geladen werden.

§. 3. Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben, und sind, jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters, sofort wegzuschaffen, oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§. 4. Das Lagern von Gütern auf den Kajeplätzen ohne vorherige Erlaubniß des Hafenmeisters ist verboten. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden.

§. 5. Es dürfen auf dem Kajeplatze an der Südseite des innern Hafens nur in 10 Fuß, auf den übrigen Kajeplätzen aber nur in 20 Fuß Entfernung von den Kajewänden Güter und auch nur so gelagert werden, daß dadurch der Ab- und Zugang zu den Kajen nicht behindert wird.

§. 6. Ist das Lagern von Gütern auf den Kajeplätzen gestattet und bleiben dieselben länger als 14 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 100 □Fuß des belegten Raumes während der ersten 4 Wochen wöchentlich 2 Gr. und steigt jedesmal nach Ablauf von 4 Wochen wöchentlich um 1 Gr.

Ein Flächenraum unter 100 □Fuß wird dabei für 100 □Fuß und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 7. Werden von den gelagerten Gütern einige abgebracht und andere hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei an dem Tage begonnen, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt wurden, und sei dann ununterbrochen in demselben Umfange fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 8. Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach desfalls von Seiten des Hafenmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§. 9. Sollen Güter länger als 3 Monate auf der Kaje lagern, so ist dazu die Genehmigung des Amts, soll die Lagerung aber länger als 6 Monate dauern, so ist die Genehmigung der Regierung zu erwirken, welche dabei die in jedem einzelnen Falle ihr nöthig scheinenden näheren Bestimmungen insbesondere auch wegen etwaiger Zahlung eines höhern als des im §. 6 festgesetzten Lagergeldes treffen wird.

§. 10. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 11. Das Kielholen von Schiffen, im Bezirke der Hafenanstalten, ist nur nach vorheriger Erlaubniß des Hafenmeisters und an der von demselben angewiesenen Stelle gestattet.

§. 12. Geschieht das Kielholen an der Kaje des innern Hafens, so ist, neben dem tarmäßigen Hafen-

Landesbibliothek Oldenburg

gelde für das Schiff, von dem die Arbeit ausführenden Schiffsbaumeister eine Abgabe zur Hafencasse zu entrichten. Dieselbe beträgt:

für die ersten 14 Tage . . 4 Gr.
für jede folgende Woche . . 2 „

von jeder Rockenlast der Tragfähigkeit des Schiffs, und wird dabei die angefangene Woche, sowie der Bruchtheil einer Last für voll gerechnet.

§. 13. Bei Bestimmung der Größe der Schiffe kommen bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen über die Vermessung der Seeschiffe, die Vorschriften des Reglements über die Schiffsunkosten zu Brake vom 20. Januar 1846 unter IV. zur Anwendung *).

§. 14. Etwaige Beschwerden über Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Brake unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung entschieden.

§. 15. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich bestraft.

§. 16. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar k. J. in Kraft.

XX. Burhaversiel. (S. 149.)

II. Kajebenutzung zu Burhaversiel.

(Reg.-Bekanntm. vom 23. März 1853.)

Nachdem am Außentiefe zu Burhaversiel zur Erleichterung des Schiffsverkehrs eine Kaje für Rechnung der Burhaver Sielacht erbaut und die Erhebung eines Kajegeldes daselbst zum Besten der Sielacht bis weiter Höchstbewilligt worden, wird dieserhalb mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

---

*) Siehe Schifffahrts-Handbuch S. 147.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 1. Jedes Schiff, welches an der neuen Kaje oder an der Vorsielkaje zu Burhaversiel anlegt und daselbst Güter ein- oder ausladet, hat für jede Rockenlast ein- oder ausgeladener Güter an Kajegeld zu bezahlen:

1. für Getreide . . . . . 3 Grote
2. für Steine, Reith, Steinkohlen, Holz und sonstige Baumaterialien, ausgenommen Sand . . . . . 2 „
3. für Sand . . . . . 1 „
4. für sonstige Kaufmannsgüter aller Art 12 „

Bei den Tarifsätzen unter 1. 2. und 3 ist für eine Quantität unter einer halben Last und für einen weniger als eine halbe Last betragenden Bruchtheil einer größern Quantität nichts, für jede Quantität von einer halben Last und darüber der volle Betrag einer ganzen Last zu entrichten.

Bei dem Tarifsatze unter 4. werden Quantitäten unter und bis zu einer halben Last für eine halbe, Quantitäten über einer halben und bis zu einer vollen Last für eine ganze Last gerechnet, jedoch ist für Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen unter 100 Pfund wiegen, ein Kajegeld nicht zu entrichten.

§. 2. Eine Rockenlast wird zu 4000 Pfund angenommen, eine Commerzlast zu 1½ Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, sowie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatum des Kajegeld-Erhebers bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 3. Die Schiffe von Angehörigen fremder Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich

Landesbibliothek Oldenburg

der Schiffsabgaben ein Gegenseitigkeits-Vertrag nicht besteht, haben an Kajegeld die Hälfte der obigen Tarifsätze mehr zu entrichten.

§. 4. Das Kajegeld ist vom Führer des Schiffs an den mit dessen Erhebung Beauftragten zu entrichten; etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten dieserhalb sind beim Amte Burhave anzubringen, welches darüber im Verwaltungswege, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden hat.

§. 5. Der Kajegeld-Erheber hat jedem Schiffe den Liegeplatz anzuweisen und ist demselben dafür, außer dem Kajegelde, für jedes Schiff über 2 Rockenlasten groß, welches an der neuen Kaje oder an der Vorstelkaje anlegt, auch wenn für die verladenen Güter ihrer Geringfügigkeit wegen kein Kajegeld zu entrichten ist, eine Anweisegebühr nach folgendem Tarif zu bezahlen:

1. für einen Kahn oder Dielenschiff
   a) von 2 bis 5 Rockenlasten . . 3 Grote
   b) von 5 bis 10 Rockenlasten . . 6 „
   c) darüber . . . . . 9 „
2. für ein Seeschiff
   a) bis 30 Rockenlasten . . . . 18 „
   b) über 30 Rockenlasten . . . . 24 „
3. Die Kahnschiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr zu Burhaverstel haben, können sich von der jedesmaligen Zahlung dieser Anweisegebühr befreien, wenn sie für das laufende Kalenderjahr im Voraus eine Gebühr von
   für einen Kahn oder Dielenschiff
   von 2 bis 5 Rockenlasten . . 36 Grote
   „ 5 „ 10 „ . . 48 „
   über 10 Rockenlasten . . 1 ℛ — „
   entrichten.

C. Jahde.

Zu I. Betonnung der Jahde. (Seite 164.)

Die Ausmündung der s. g. Neubrecks in die Jahde, deren frühere Bezeichnung vermittelst einer Steckbake für die Sicherheit der Wattenfahrt als ungenügend erkannt worden, ist jetzt mit einer 18 Fuß langen Treibstange bezeichnet, welche an einem ganz in den Sand gegrabenen Stein durch eine Kette befestigt ist. Die Stange ist schwarz angestrichen und das obere dünne Ende derselben mit einer Fahne von starkem durchlöcherten Leder versehen.

D. Ems

Zu III. Roggenberg. (Seite 184.)

In der 10. Zeile von oben muß es heißen: für ein Schiff unter **30** Rockenlasten 4 Grote.

Zu J. Passagierbeförderung. (S. 49.)

(Reg.-Bekanntm. vom 21. Nov. 1853.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums Departement des Innern vom 4. Aug. d. J. zur Ausführung des Gesetzes vom 3. August d. J., betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Zu Schiffsbesichtigern sind bestellt:

a) für die innerhalb des Bezirks der Braker Hafenanstalten oder im Bezirke des Amts Brake liegenden Schiffe

der Wasserschout Addicks zu Brake und der Hafenmeister Ponsilius daselbst,

b) für die innerhalb des Bezirks der Elsflether